

# Antrag für Statuten-Änderungen SSC Sihltaler Sportclub Langnau a.A.

Im gleichen Haushalt Lebende müssen nicht zwingend Familien-Mitglieder sein (Ehepartner, andere Familien-Angehörige). Das Wort «Angehörige» soll daher durch «Mitglieder» ersetzt werden.

## Bisherige Version:

Art. 4 Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- im gleichen Haushalt lebende Angehörige eines Aktivmitgliedes
- Junioren und Schülermitglieder bis zur Vollendung des 19. Altersjahres
- Passivmitglieder – Teilnahme an der GV (ohne Stimmrecht), Neujahrsapéro, Jubiläumsveranstaltungen und Clubnachrichten

## Neue Version:

Art. 4 Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- im gleichen Haushalt lebende **Mitglieder** eines Aktivmitgliedes
- Junioren und Schülermitglieder bis zur Vollendung des 19. Altersjahres
- Passivmitglieder – Teilnahme an der GV (ohne Stimmrecht), Neujahrsapéro, Jubiläumsveranstaltungen und Clubnachrichten

---

Damit nicht bei jeder Änderung der Mitglieder-Beiträge anschliessend auch die Statuten geändert werden müssen, soll nur noch festgehalten sein, dass die Beiträge nach Art der Mitgliedschaft abgestuft sind.

## Bisherige Version:

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

- |              |           |
|--------------|-----------|
| - Aktive     | CHF 75.00 |
| - Angehörige | CHF 45.00 |
| - Passive    | CHF 40.00 |

## Neue Version:

Art. 8 Mitgliederbeiträge

Die Jahresbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. **Die Beiträge sind abgestuft nach Art der Mitgliedschaft:**

- **Aktive**
- **Im gleichen Haushalt lebende Mitglieder**
- **Passive**
- **Junioren und Schüler bis zur Vollendung des 19. Altersjahres**

---

Artikel 18 soll neu in die Statuten einfließen. Bis anhin konnte ein Vorstands-Mitglied jederzeit von einem Tag auf den anderen ohne vorherige Ankündigung aus dem Vorstand austreten. Der neue Artikel soll sicherstellen, dass eine geordnete Funktions-Übergabe sichergestellt ist.

**Art. 18 Vorstandsmitglieder können jeweils per Ende eines Vereinsjahres aus dem Vorstand austreten. Sie haben dies dem Vorstand mindestens 6 Monate im Voraus mündlich oder schriftlich mitzuteilen. (Ausnahmen: Zwingende Gründe, wie schwere Erkrankung usw.) Sie verpflichten sich, das Nachfolge-Vorstandsmitglied detailliert in die Funktion einzuführen und allfällige Unterlagen aus der Funktions-Tätigkeit ordentlich zu übergeben.**

Die nachfolgenden Artikel werden entsprechend neu nummeriert. (bisheriger Art. 18 wird neu Art. 19 usw.)